

CDU-Fraktion, Lokstedter Weg 24, 20251 Hamburg

An den
Regionalausschuss
Langenhorn/Fuhlsbüttel/
Alsterdorf/Groß-Borstel

12.02.2015
ber

ANTRAG

Betr.: Grundinstandsetzung Fuhlsbüttler Straße, zw. Nordheimstraße u. S-Bahn Ohlsdorf

In der Sitzung des Regionalausschusses Langenhorn-Fuhlsbüttel-Alsterdorf-Groß Borstel vom 20.01.2014 erfolgte die Vorstellung der Planung durch den LSBG. Die Radwege werden nun beidseitig auf der Fuhlsbüttler Straße, zw. Beisserstraße u. S-Bahn Ohlsdorf auf der Fahrbahn in einen Radfahrstreifen geführt. Im Flyer der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt heißt es: *"Radfahrstreifen und Schutzstreifen" Sicher und komfortabel Rad fahren. Radfahrstreifen sind von der Fahrbahn durch eine dicke, durchgezogene Linie getrennt und mit Fahrrad- Piktogrammen gekennzeichnet. Zum Fahrbahnrand oder zu parkenden Autos können sie zusätzlich mit einem dünnen durchgezogenen Strich abgegrenzt sein. Autos dürfen auf Radfahrstreifen nicht fahren, halten oder parken.*

Nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme lässt sich nun heute im Alltagsverkehr feststellen, dass Stadteinwärts an der Einmündung Redderplatz, Ilandkoppel sowie Schmuckshöhe bei einem Linksabbiegevorgang eines PKW's **nicht** hinter diesem gewartet wird, sondern mit **unverändert** gleicher Geschwindigkeit rechts, über die durchgezogene Radfahrstreifenmarkierung, vorbeigezogen wird. Einzig an der Einmündung zum Rübenkamp, hier wurde eine Linksabbiegespur eingerichtet, lässt sich dieses Verhalten nicht beobachten. Dieses Fehlverhalten ist u.a. eine Gefahr für Radfahrer.

In der **STVO § 43 Verkehrseinrichtungen**- heißt es: Die durch Verkehrseinrichtungen gekennzeichneten Straßenflächen darf der Verkehrsteilnehmer nicht befahren. Wer dies trotzdem tut, begeht eine Ordnungswidrigkeit in Sinne von **§ 49 Ordnungswidrigkeiten**: Ordnungswidrig im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine abgesperrte Straßenfläche befährt.

Vor diesem Hintergrund beantragt die CDU-Fraktion, der Regionalausschuss möge beschließen:

1. Die zuständige Behörde möge prüfen, wie und mit welchen evtl. baulichen Maßnahmen dieses Fehlverhalten unterbunden werden kann
2. Das Ergebnis ist dem Regionalausschuss vorzustellen.

Martina Lütjens